



Absender:

.....
.....
.....

Tel.:

E-Mail:

An den
Bürgermeister
der Stadtgemeinde Bruck an der Leitha
Hauptplatz 16
2460 Bruck an der Leitha

Betreff: Ansuchen um Förderung von Solar- und Photovoltaikanlagen

Ich ersuche um Genehmigung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in der Höhe von 5 % der Investitionskosten einer

- **Solaranlage (max. Förderung EUR 250,00) bzw.**
- **Photovoltaikanlage (max. Förderung EUR 500,00)**

an meinem Haus in
gemäß dem vorliegenden Gemeinderatsbeschluss vom 17.04.2024 (Punkt 40).

Als Beilage schließe ich sämtliche Rechnungen bei und bitte um Überweisung des Betrages auf mein Konto IBAN bei der

Mit der Bitte um Befürwortung meines Ansuchens zeichne ich
hochachtungsvoll

.....
Unterschrift

.....
Datum

5% der Investitionskosten
.....

zur Zahlung angewiesen

.....
Datum

.....
Der Bürgermeister

Bitte beachten Sie, dass die von Ihnen bekannt gegebenen Daten automationsunterstützt verarbeitet werden. Details zu Zweck und rechtlicher Grundlage der Verarbeitung, Dauer der Verspeicherung, Ihren Rechten in Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und Ihrer Ansprechperson in der Kommune zu allen datenschutzrechtlichen Belangen finden Sie unter den "Datenschutzrechtlichen Informationen gem. Art. 13 DSGVO".

[Datenschutzrechtliche Informationen gem. Art. 13 DSGVO](#)

Förderungsrichtlinien für Solaranlagen und Photovoltaikanlagen

A) Allgemeine Bestimmungen

1. Die Stadtgemeinde Bruck an der Leitha fördert die Errichtung von Solar- und/oder Photovoltaikanlagen bei in Bruck an der Leitha und Wilfleinsdorf liegenden Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhäusern.
2. Die Förderung kann nur bei Vorliegen der in diesen Richtlinien festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel gewährt werden.
3. Eine Doppelförderung, das heißt, der Ausbau oder die Sanierung einer bereits von der Gemeinde geförderten Anlage ist nicht möglich.
4. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht.

B) Förderungsvoraussetzungen

Die Förderung wird nur gewährt, wenn

1. die Anlage ordnungsgemäß fertig gestellt worden ist.
2. sich der Förderungswerber verpflichtet hat, für eine Kontrolle der Förderungsstelle oder einer von dieser beauftragten Person jederzeit nach Voranmeldung Zugang zur Anlage zu gewähren, und für den Fall der Nichteinhaltung der in diesen Richtlinien normierten Verpflichtungen den gewährten Zuschuss zurückzuzahlen.

C) Förderungswerber

Ein Ansuchen um Förderung können einbringen: Eigentümer von Einfamilien-, Zweifamilien- bzw. Mehrfamilienhäusern (Wohnhausanlagen).

D) Antragstellung

Ansuchen sind bei der Stadtgemeinde Bruck an der Leitha mit nachstehenden Angaben einzubringen:

Name und Adresse des Antragstellers

Bankverbindung (IBAN, BIC)

Saldierte Rechnungen samt Zahlungsbeleg (Nachweis der Zahlungen)

Foto der am Haus montierten Solar- oder Photovoltaikanlage

E) Förderungsausmaß

Der einmalige, nicht rückzahlbare Zuschuss beträgt 5 % der Investitionskosten je Anlage und wird begrenzt für

Solaranlagen mit EUR 250,00 und

Photovoltaikanlage mit EUR 500,00

F) Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 1.5.2024 in Kraft.